

RS Vwgh 1999/1/25 93/17/0313

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1999

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37016 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

GetränkeabgabeG Stmk 1950 §2 Abs1 idF 1988/085;

LAO Stmk 1963 §149;

Rechtssatz

Wenn die Abgabenbehörde den vom Abgabepflichtigen vorgelegten, an sich unzureichenden Aufzeichnungen über Außerortverkäufe von Getränken im Schätzungsverfahren insofern eine gewisse, beschränkte Aussagekraft zubilligt, als sie den relativ genauesten Teil dieser Aufzeichnungen als Grundlage heranzieht, so berücksichtigt sie damit solche Umstände, die vom Abgabepflichtigen noch konkret genug vorgebracht wurden und die für die Schätzung des Außerortverbrauchsanteiles von Bedeutung sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993170313.X06

Im RIS seit

20.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at